



Fischereiausschuss

2021/2012(INI)

21.6.2021

STELLUNGNAHME

Fischereiausschuss

für den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

zu einer europäischen Strategie für erneuerbare Offshore-Energie
(2021/2012(INI))

Verfasserin der Stellungnahme: Catherine Chabaud

PA_NonLeg

VORSCHLÄGE

Der Fischereiausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 21. November 2011 mit dem Titel „Entwicklung einer Meeresstrategie für den atlantischen Raum“ (COM(2011)0782) und die anschließende Mitteilung der Kommission vom 23. Juli 2020 mit dem Titel „Ein neues Konzept der Meeresstrategie für den Atlantik – Aktionsplan für den Atlantik 2.0“ (COM(2020)0329),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019)0640),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 20. Mai 2020 mit dem Titel „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 – Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (COM(2020)0380),
- unter Hinweis auf die Empfehlungen der Kommission vom Mai 2020 für positive Wechselwirkungen zwischen Offshore-Windparks und der Fischerei,
- unter Hinweis auf den am 11. Juni 2020 veröffentlichten Bericht der Kommission über die blaue Wirtschaft 2020,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 8. Juli 2020 mit dem Titel „Eine Wasserstoffstrategie für ein klimaneutrales Europa“ (COM(2020)0301),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 17. September 2020 mit dem Titel „Mehr Ehrgeiz für das Klimaziel Europas bis 2030 – In eine klimaneutrale Zukunft zum Wohl der Menschen investieren“ (COM(2020)0562),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 19. November 2020 mit dem Titel „Eine EU-Strategie zur Nutzung des Potenzials der erneuerbaren Offshore-Energie für eine klimaneutrale Zukunft“ (COM(2020)0741),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie)¹,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten²,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen³,

¹ ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19.

² ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7.

³ ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

- unter Hinweis auf die Richtlinie 2014/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumplanung⁴,
 - unter Hinweis auf die Zielvorgabe im Rahmen der Wasserstoffstrategie der EU, bis 2030 eine Kapazität von 40 GW bei der Elektrolyse aus erneuerbaren Quellen zu verwirklichen;
 - unter Hinweis auf das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC), auf das Kyoto-Protokoll zum UNFCCC und auf das Übereinkommen von Paris,
 - unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt (CBD),
 - unter Hinweis auf den Globalen Sachstandsbericht über die biologische Vielfalt und Ökosystemleistungen der zwischenstaatlichen Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen(IPBES) vom 31. Mai 2019,
 - unter Hinweis auf den Sonderbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC) über die Folgen einer globalen Erwärmung um 1,5 °C, seinen fünften Sachstandsbericht (AR5) und den dazugehörigen Synthesebericht, seinen Sonderbericht über Klimawandel und Landsysteme und seinen Sonderbericht über den Ozean und die Kryosphäre in einem sich wandelnden Klima,
 - unter Hinweis auf die vom Fischereiausschuss in Auftrag gegebene Studie vom November 2020 zu den Auswirkungen der Nutzung von Offshore-Windenergie und anderer erneuerbarer Meeresenergie auf die Fischerei in der Union,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Januar 2018 zu der Internationalen Meerespolitik: Eine Agenda für die Zukunft unserer Weltmeere im Rahmen der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030⁵,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 28. November 2019 zum Klima- und Umweltnotstand⁶,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Januar 2020 zu dem Thema „Der europäische Grüne Deal“⁷,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung zu den Auswirkungen von Offshore-Windparks und anderen Systemen für die Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Quellen auf die Fischerei (2019/2158(INI)),
1. erinnert an das Ziel der EU, bis spätestens 2050 Klimaneutralität zu erreichen; hebt die zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat erzielte Einigung über das Europäische Klimagesetz hervor, in dem für das Jahr 2030 ein Emissionsreduktionsziel

⁴ ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 135.

⁵ ABl. C 458 vom 19.12.2018, S. 9.

⁶ ABl. C 232 vom 16.6.2021, S. 28.

⁷ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0005.

von mindestens 55 % gegenüber 1990 festgelegt und gleichzeitig sichergestellt wird, dass die tatsächlichen Reduktionen mindestens annähernd 57 % erreichen, mit dem Ziel, einen fairen Beitrag der EU zur Umsetzung des Übereinkommens von Paris zu leisten, insbesondere zu dessen Ziel, die Anstrengungen fortzuführen, dass der weltweite Temperaturanstieg auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau beschränkt wird; betont, wie wichtig die Energiewende ist, in deren Zuge die Einfuhr fossiler Brennstoffe minimiert wird, Arbeitsplätze geschaffen werden, Gemeinden sich weiterentwickeln können und der Lebensstandard aller EU-Bürger angehoben wird, was zur Erholung nach der COVID-19-Krise beiträgt;

2. unterstreicht, dass erneuerbare Energie für die Dekarbonisierung von entscheidender Bedeutung ist und dass deren Einsatz für alle europäischen Meeresbecken unter Berücksichtigung aller drei Säulen der Nachhaltigkeit koordiniert geprüft werden muss; nimmt das Bestreben der Kommission zur Kenntnis, bis 2050 eine Kapazität von 340 GW an erneuerbarer Offshore-Energie zu erreichen; merkt in diesem Zusammenhang an, dass die Mitgliedstaaten das Recht haben, im Einklang mit Artikel 194 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) über die Struktur ihres Energiemixes zu entscheiden;
3. erinnert daran, dass erneuerbare Offshore-Energie soziale, wirtschaftliche und räumliche Auswirkungen auf die Fischerei und die Aquakultur sowie auf Ökosysteme und die biologische Vielfalt nach sich zieht, beispielsweise aufgrund der Verlagerung von Fischfanggebieten, der Lärmverschmutzung unter Wasser und der Gefahr von Zusammenstößen; fordert daher, dass frühzeitig Netzwerke mit Fischern, Aquakulturproduzenten und ihren Organisationen eingerichtet und ein verbindlicher Dialog und eine wirksame und kontinuierliche Zusammenarbeit mit ihnen aufgenommen werden, um im Wege einer wirksamen Beteiligung eine faire und angemessene Koexistenz der Tätigkeiten sicherzustellen, insbesondere in Gebieten, die für die Anlagen und die Netzinfrastruktur vorgesehen sind, sowie in Sicherheitszonen, wozu auch der Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren gehört, damit Akzeptanz gewährleistet wird;
4. betont, dass eine geeignete wirtschaftliche, sozioökonomische und soziokulturelle Folgenabschätzung durchgeführt und dass lokalen Ökosystemen und Besonderheiten vor der Umsetzung eines Projekts Rechnung getragen werden muss, was mit einem integrierten Managementkonzept mithilfe der maritimen Raumplanung erfolgen kann; schlägt vor, dass transparente Leitlinien darüber ausgearbeitet werden, wie das Konfliktpotenzial gemindert werden kann, und zwar auch durch Abhilfemaßnahmen und unterschiedliche Formen von Entschädigung, und dass gleiche Rahmenbedingungen für die Fischerei und die erneuerbare Offshore-Energie geschaffen werden; begrüßt in diesem Zusammenhang die Initiative der Kommission und fordert die Kommission mit Nachdruck auf, weitere Untersuchungen der Wechselwirkungen zwischen erneuerbarer Offshore-Energie und der sonstigen Tätigkeit auf See durchzuführen;
5. betont, dass durch Offshore-Anlagen für erneuerbare Energien bedingte langfristige negative Auswirkungen auf die Meeresumwelt, Ökosysteme, Fischbestände und die biologische Vielfalt, darunter auf den grenzüberschreitenden Vogelzug und somit auf die Fischerei insgesamt, während des gesamten Bestandszyklus dieser Anlagen – vom

Bau über den Betrieb bis zur Stilllegung – unterbunden werden müssen, insbesondere was die Auswirkungen auf die Meeres- und Luftströmungen, die Wellenbildung, den Tidenfall und Tidenhub, den Transport von Geschiebesedimenten, den Infraschalllärm der Rotorblätter, durch den Fische und Meeressäuger verschleucht werden könnten, die von Unterwasserkabeln erzeugten elektromagnetischen Felder und den Unterwasserlärm durch das Einrammen von Pfählen betrifft; hebt daher die Bedeutung detaillierter Studien zur Bewertung solcher Auswirkungen auf bestehende Offshore-Anlagen für erneuerbare Energien hervor;

6. begrüßt die in der Strategie enthaltene Zusage der Kommission, den Dialog über die ökologische, wirtschaftliche und soziale Nachhaltigkeit erneuerbarer Offshore-Energie zu erleichtern und eine an der Praxis orientierte Gemeinschaft zu fördern, in der alle Interessenträger, darunter die Industrie, nichtstaatliche Organisationen, Fischer und Wissenschaftler, frühzeitig Meinungen und Erfahrungen austauschen und an gemeinsamen Projekten arbeiten können;
7. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, gemeinschaftliche Programme zur Energieerzeugung zu fördern, wodurch es Küstengemeinden und Genossenschaften, darunter Fischern, ermöglicht wird, ihren eigenen Strom zu erzeugen und die Gewinne wieder in die Gemeinschaft zu investieren;
8. weist darauf hin, dass Kleinfischer von Änderungen wie der räumlichen Verteilung und Verfügbarkeit kommerziell befischter Meeresarten, der Schließung von Fanggründen aus Gründen der Sicherheit oder den auferlegten Änderungen bei Fangtätigkeiten oder -methoden besonders betroffen sein werden, da sie möglicherweise nicht in der Lage sind, in weiter entfernte Fanggründe zu ziehen oder die Fangmethode zu ändern, insbesondere wenn Offshore-Windparks in Hoheitsgewässern (12 Seemeilen vor der Küste) liegen;
9. hebt hervor, dass gemäß Artikel 191 Absatz 2 AEUV das Vorsorgeprinzip gelten sollte, wenn Beschlüsse gefasst werden müssen, bevor das erforderliche Wissen oder die erforderlichen Informationen verfügbar sind;
10. betont, dass der Einsatz erneuerbarer Offshore-Energie im Rahmen eines Ansatzes des indirekten Nutzens erfolgen sollte, der auf einer gründlichen Bewertung basiert, sodass Vorteile für die Fischer und die Gemeinden vor Ort sichergestellt werden; weist darauf hin, dass nach einem solchen Ansatz jede Tätigkeit für andere Tätigkeiten gewinnbringend ist, beispielsweise die Wirkung von Riffen und Reservaten für die marine Biodiversität und die Erhaltung der Fischbestände oder die Erhebung von Daten durch auf der Infrastruktur angebrachte Sensoren für die Kenntnisse über die Meere und die Schaffung von Arbeitsplätzen, darunter bei dem Ausbau und der Modernisierung von Häfen, insbesondere von Fischereihäfen, wovon die Gemeinschaft insgesamt, angefangen bei den Bürgern, Fischern und Gemeinden vor Ort über die Industrie bis zu den Wissenschaftlern, profitiert; ist in diesem Zusammenhang der Auffassung, dass die positive Wirkung von Infrastrukturen gefördert werden sollte, und betont, dass der Verwirklichung von Optionen für die gemeinsame Nutzung, die von größter Bedeutung sind, um sowohl für die nachhaltige Fischerei als auch für die Offshore-Energiebranche eine vorteilhafte Situation herbeizuführen, Priorität beigemessen werden muss;

11. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Beteiligung aller Interessenträger, einschließlich der Fischer, kontinuierlich zu verbessern und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bereich der maritimen Raumplanung, auch mit dem Vereinigten Königreich, zu intensivieren, wenn die Pläne der Mitgliedstaaten ausgearbeitet, überarbeitet und umgesetzt werden; betont in diesem Zusammenhang, dass Lösungen für gemeinsame Probleme gefunden und Stromnetzanschlüsse integriert werden müssen und dass aus bewährten Verfahren gelernt werden muss; betont, dass eine ordnungsgemäße Raumplanung von entscheidender Bedeutung ist, um zu verhindern, dass es zu immer mehr räumlichen Konflikten in europäischen Gewässern kommt, wie dies auch in der Untersuchung zu räumlichen Überschneidungen nahegelegt wurde; fordert die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, dem Umstand Rechnung zu tragen, dass sichergestellt werden muss, dass negative Auswirkungen von Offshore-Systemen für erneuerbare Energien auf die Umwelt und den sozioökonomischen und territorialen Zusammenhalt unterbunden werden, insbesondere was Regionen betrifft, die von der Fischerei abhängig sind; empfiehlt daher, dass die Anlagen in größerer Entfernung von Fanggründen aufgestellt werden;
12. fordert alle Mitgliedstaaten auf, gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie 2008/56/EG und Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2014/89/EU einen ökosystembasierten Ansatz in der maritimen Raumplanung anzuwenden, um sicherzustellen, dass die Gesamtbelastung durch alle Aktivitäten ein gewisses Maß nicht übersteigt, damit ein guter ökologischer Zustand erreicht werden kann und gleichzeitig dazu beigetragen wird, eine nachhaltige Nutzung mariner Güter und Dienstleistungen zu ermöglichen; begrüßt in diesem Zusammenhang das in der Strategie enthaltene Ziel, einen langfristigen Rahmen bereitzustellen, der eine solide Koexistenz von Offshore-Anlagen und anderen Nutzungen des Meeresraums fördert, zum Schutz der Umwelt beiträgt und die Grundlage für florierende Fischereigemeinschaften bildet;
13. fordert die Mitgliedstaaten eindringlich auf, bestimmte historische und traditionelle Fischfanggründe für lokale Fischer als Gebiete auszuweisen, in denen keine Erzeugung erneuerbarer Offshore-Energie stattfinden darf;
14. unterstreicht, dass erneuerbare Offshore-Energie in geschützten Meeresgebieten zum Einsatz kommen könnte, sofern Verwaltungsausschüsse eingesetzt werden, die sich aus einschlägigen Interessenträgern, darunter Wirtschaftszweigen wie der Fischerei sowie aus Wissenschaftlern, nichtstaatlichen Organisationen, lokalen Gemeinschaften und öffentlichen Verwaltungen zusammensetzen und die Zusammenarbeit und den Dialog erleichtern, falls dies mit den nach dem geltenden EU-Umweltrecht und den entsprechenden Leitlinien festgelegten Erhaltungszielen im Einklang steht, um die Auswirkungen auf die Fischerei zu verringern;
15. weist darauf hin, dass die Offshore-Windkraft zu den am weitesten fortgeschrittenen Technologien zählt, andere Technologien, die weniger Auswirkungen auf die Fischerei und die Aquakultur nach sich ziehen, jedoch ebenfalls vielversprechend und bisweilen bereits verfügbar sind, wenn sie auch noch nicht großflächig zum Einsatz kommen – beispielsweise Wärmeenergie, Wellenenergie, Gezeitenenergie, Biokraftstoffe aus Algen usw. –, und dass sich diese Technologien in einigen Fischereiregionen besser eignen können;

16. legt der Kommission und den Mitgliedstaaten nahe, einen ehrgeizigen Ansatz beim Ausbau schwimmender Offshore-Windparks zu verfolgen, die das Potenzial für eine Entwicklung in Tiefwasserbereichen haben, was die für die Entwicklung der Windenergie nutzbare Fläche vergrößert und auch die Sichtbarkeit von der Küste aus sowie die Auswirkungen beim Bau verringert;
17. hebt in diesem Zusammenhang das Potenzial von erneuerbarem Wasserstoff in Kombination mit Systemen für erneuerbare Energien hervor, wie dies auch in der Zielvorgabe der EU-Wasserstoffstrategie zum Ausdruck kommt, bis 2030 eine Kapazität von 40 GW bei der Elektrolyse aus erneuerbaren Quellen zu verwirklichen;
18. fordert eine zusätzliche Unterstützung im Bereich Forschung und Entwicklung, um den Einsatz von verschiedenen Technologien für die Offshore-Gewinnung erneuerbarer Energie zu beschleunigen, und spricht sich dafür aus, dass die Auswirkungen auf die Umwelt, wissenschaftliche Analysen und der Datenaustausch weiter überwacht werden, zumal sich kontinuierlich neue Strategien, Feststellungen und Technologien ergeben;
19. betont, dass der Energiemix in Gebieten in äußerster Randlage und Inselgebieten zwar Möglichkeiten für die Nutzung erneuerbarer Energien aufweist, dass diese Gebiete jedoch stark von den Einfuhren fossiler Brennstoffe abhängig sind; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, im Zuge der Umsetzung des europäischen Grünen Deals dem Ausbau erneuerbarer Offshore-Energie in diesen Gebieten besondere Aufmerksamkeit einzuräumen und spezifische Fonds dafür bereitzustellen, um die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern zu minimieren; fordert, dass bei der Ausgestaltung von finanzierbaren Projekten die Besonderheiten von Inseln berücksichtigt werden;
20. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Aus- und Fortbildung in dem Bereich erneuerbare Offshore-Energie in Küstengemeinden, Gebieten in äußerster Randlage und Inselgebieten in der EU vorrangig zu ermöglichen, damit ein gerechter Übergang für die am stärksten vom Klimawandel betroffenen Gemeinschaften und Wirtschaftszweige sichergestellt wird;
21. betont, dass eine langfristige und ganzheitliche Vision erforderlich ist, um die Auswirkungen von erneuerbarer Offshore-Energie auf andere Tätigkeiten, beispielsweise auf die Fischerei, sowie auf lokale Gemeinschaften und Ökosysteme zu bewerten; fordert, dass bei diesen Projekten ein Konzept der Kreislaufwirtschaft und des Lebenszyklus vorgesehen wird; hält es für wesentlich, zu diesem Zweck vor der Durchführung von Projekten Bewertungen der Infrastruktur vorzunehmen, um durch spezifische Materialien ein Ökodesign und ein Design der Infrastruktur zu fördern, wodurch die Entwicklung der biologischen Vielfalt vor Ort verbessert werden kann, und das Ende des Projekts zu planen, etwa durch den Einsatz von Recyclingmethoden oder die Erhaltung von Infrastruktur als künstliche Riffe, sodass sichergestellt wird, dass sämtliche langfristig bleibenden Auswirkungen berücksichtigt werden und dass den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft Rechnung getragen wird;
22. fordert die Kommission auf, die erforderlichen Folgenabschätzungen zu erstellen und das Parlament kontinuierlich zu unterrichten.

ANGABEN ZUR ANNAHME IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

Datum der Annahme	16.6.2021						
Ergebnis der Schlussabstimmung	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 100px;">+:</td> <td style="text-align: right;">23</td> </tr> <tr> <td>-:</td> <td style="text-align: right;">3</td> </tr> <tr> <td>0:</td> <td style="text-align: right;">2</td> </tr> </table>	+:	23	-:	3	0:	2
+:	23						
-:	3						
0:	2						
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Clara Aguilera, Pietro Bartolo, François-Xavier Bellamy, Izaskun Bilbao Barandica, Isabel Carvalhais, Maria da Graça Carvalho, Rosanna Conte, Rosa D'Amato, Giuseppe Ferrandino, João Ferreira, Søren Gade, Francisco Guerreiro, Niclas Herbst, France Jamet, Pierre Karleskind, Predrag Fred Matic, Francisco José Millán Mon, Grace O'Sullivan, Manuel Pizarro, Caroline Roose, Bert-Jan Ruissen, Annie Schreijer-Pierik, Peter van Dalen, Emma Wiesner, Theodoros Zagorakis						
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Manuel Bompard, Raffaele Stancanelli, Annalisa Tardino						

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

23	+
PPE	François-Xavier Bellamy, Maria da Graça Carvalho, Niclas Herbst, Francisco José Millán Mon, Annie Schreijer-Pierik, Theodoros Zagorakis, Peter van Dalen
Renew	Izaskun Bilbao Barandica, Søren Gade, Pierre Karleskind, Emma Wiesner
S&D	Clara Aguilera, Pietro Bartolo, Isabel Carvalhais, Giuseppe Ferrandino, Predrag Fred Matić, Manuel Pizarro
The Left	Manuel Bompard, João Ferreira
Verts/ALE	Rosa D'Amato, Francisco Guerreiro, Grace O'Sullivan, Caroline Roose

3	-
ECR	Bert-Jan Ruissen, Raffaele Stancanelli
ID	France Jamet

2	0
ID	Rosanna Conte, Annalisa Tardino

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung